

Stadt Thalheim
SG Sicherheit und Ordnung
SB Ordnungs- und Polizeirecht
Hauptstr. 5
09380 Thalheim/Erzgeb.

Regionalgruppe Thalheim

Neufassung der Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Stadt Thalheim/Erzgebirge

Ihr Zeichen: BV SR-868-2022

Thalheim, 19.09.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung des Entwurfes der Satzung zum Schutz von Gehölzen auf dem Gebiet der Stadt Thalheim.

Wir haben den vorliegenden Entwurf geprüft und mit der zurzeit gültigen Satzung verglichen. Einige der nun vorliegenden Änderungen sind nicht mit Änderungen des Sächsischen Naturschutzrechtes in Verbindung zu bringen wie in Ihrem Anschreiben Abs 1 als Motivation für die Neufassung aufgeführt wurde.

Die Stadt Thalheim nutzt somit eine notwendige, gesetzliche Anpassung für weitere weitreichende Änderungen der bestehenden Satzung.

Folgenden Änderungen stimmen wir nicht zu.

§ 2 Schutzgegenstand

Abs 4 Nr. 4 ... keine Anwendung...

...auf Straßenbäume gem. § 2 Abs.2 Nr.3 des SächsStrG

Begründung:

Abs 1 Nr.1

Alleen und einseitige Baumreihen, unabhängig vom Stammumfang

Versus. Abs 4 Nr. 4 ... keine Anwendung...

...auf Straßenbäume gem. § 2 Abs.2 Nr.3 des SächsStrG

Welchen Sinn macht es Alleen und einseitige Baumreihen innerhalb der Gemarkung Thalheim unter Schutz zu stellen um wenige Absätze später die Bepflanzungen an Straßen, Wegen und Plätzen, die den öffentlichen Verkehr gewidmet sind, wieder auszuschließen?

Sind es nicht gerade Alleeen und Baumreihen, die zu einem markanten und ortsbildprägenden Charakter beitragen? Weiterhin verbessern Bäume an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und das Kleinklimas (Verdunstungskälte an heißen Tagen), bieten einen Lebensraum und können Teil einer vernetzten Kulturlandschaft sein. Sie dienen somit wesentlich dem Schutzzweck dieser Satzung (§ 1). Aus diesem Grund sollte

- **§ 2 Abs 4, Nr. 4 ersatzlos gestrichen** werden.

Notwendige Pflegemaßnahmen an Alleeen sind durch

§ 5 Abs Nr. 3 ... nicht unter die Verbote fallen... das Herstellen von Lichtraumprofilen nicht verboten und befreien dadurch vom generellen Schutzzumfang der Satzung.

§ 2 Schutzgegenstand

Abs 2 Nr. 2 Laubbäume mit einem Stammumfang von 100 Zentimetern...

Begründung:

Momentan schützt die Stadt Thalheim Bäume ab einem Stammumfang von 30 cm. Auch wenn das Alter eines Baumes neben der Art auch vom Standort eines Baumes abhängt, würden mit dieser neuen Satzung eine

- ca. 40- jährige Birke,
- ca. 60- jähriger Ahorn oder Buche und
- ca. 80- jährige Eiche

gleichgestellt und nicht mehr der Baumschutzsatzung unterliegen. Wir sehen auch hier eine wesentliche Diskrepanz zum eigentlichen Zweck der Satzung, deren Ziel es ist ein gesundes und vitales Stadtgrün zu entwickeln und zu erhalten.

Wir können aber auch nachvollziehen, dass die Stadt Thalheim ihren Bürgern einen größeren Freiraum zur gestalterischen Selbstbestimmung und generellen Selbstverantwortung geben möchte. Wir fordern aus oben genannten Gründen

- **§ 2 Abs 1 Nr. 2 Laubbäume schon ab einem Stammumfang von 70 cm unter Schutz zu stellen.**

Folgende Änderungen möchten wir als Anregung vorbringen.

§ 5 Verbote

Abs 2 Nr.3 Verboten ist insbesondere...geschützten Wurzelbereich von...geschützten Gehölzen Abgrabungen... wodurch das Wachstum erheblich beeinträchtigt wird

Wo liegt hier die Nachweispflicht? Wie kann die Beeinträchtigung nachgewiesen werden? Gibt es ein entsprechendes Baumkataster?

Wir empfehlen hier nachzubessern oder generell auf den Passus ..., **wodurch das Wachstum...beeinträchtigt wird** zu verzichten.

§ 10 Ersatzpflanzungen/ Ersatzzahlungen

Abs 3 Den Umfang ... legt die Stadt Thalheim ...auf der Grundlage der als Anlage beigefügten Tabelle ... fest.

Wir begrüßen die Anlage 10 und die darauf aufgeführten Richtwerte, glauben aber dass die schwer durchsetzbar sind.

Fallbeispiel: eine freistehende Eiche mit einem Stammumfang von 120 cm ohne Dürräste, äußerliche sichtbare Wassertöpfe (Fäulnisbildung) oder Krankheitsanzeichen muss auf Grund einer Baumaßnahme auf einem Privatgrundstück gefällt werden.

Entsprechend der Anlage 10 ist die Fällung mit 1 – 5 Neupflanzungen der Pflanzenklasse C, Hochstamm (14 – 20 cm Stammumfang) auszugleichen.

Aufgrund der Vitalität des Baumes wären 5 Bäume durchaus gerechtfertigt, sind aber innerhalb eines Privatgrundstückes nicht durchsetzbar. Aus diesem Grund würde der Baum mit einem Ersatzbaum der Pflanzklasse C versucht zu ersetzen.

Mit dieser Ersatzmaßnahme wäre der Verlust des Baumes erst in vielen Jahren ausgeglichen.

Durch eine noch einzufügende Klausel,

...die Anzahl der Nachpflanzungen kann zugunsten der nächsthöheren Pflanzenklasse reduziert werden kann

könnte die vitale Eiche mit einem Hochstamm 20 – 30 cm Stammumfang ersetzt werden und würde somit wesentlich zum Erhalt des Stadtbildes beitragen, sowie die entstandene Lücke im Naturhaushalt schnell wieder ausgleichen.

Aus diesem Grund empfehlen wir die Richtwerte flexibler und dennoch transparent und nachvollziehbar zu gestalten.

Wir wünschen Ihnen einen erfolgreichen Abwägungsprozess!

Mit freundlichen Grüßen



Peggy Toth
Im Auftrag des BUND Sachsen e.V.